

***2.Änderung der Benutzungssatzung  
für die Sporthalle und deren Außenanlage  
der Gemeinde Kirchworbis***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis folgende Satzungsänderung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Sporthalle, sowie deren Außenanlage, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchworbis.
- (2) Zu der Außenanlage gehören die Parkplätze, die Kleinsportanlage, der Pavillon und der Grillplatz.
- (3) Die Sporthalle, sowie deren Außenanlage, ist Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer (Aktive und Zuschauer) eine Selbstverständlichkeit sein.

**§ 2  
Benutzer**

Die Gemeinde stellt die Sporthalle nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung

- a) dem Schulsport;
- b) den Sportorganisationen in der Gemeinde Kirchworbis im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- c) kulturellen Vereinen, anerkannten Selbsthilfeorganisationen und politischen Parteien, die sich zur freiheitlich / demokratischen Grundordnung bekennen, für sportliche Veranstaltungen, zur Pflege der Leibeserziehung

und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele zur Verfügung.

### **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gemeinde Kirchworbis erlaubt die Benutzung der Sporthalle auf Antrag durch schriftlichen Bescheid und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Die Erlaubnis setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem die Benutzungs- und Gebührensatzung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Kirchworbis. Der Gemeinderat ist im Anschluss daran in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoße gegen diese Benutzungssatzung.
- (3) Benutzer, die wiederholt die Sporthalle unsachgemäß gebrauchen und gegen die Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeinde Kirchworbis hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 2 – 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Gemeinde Kirchworbis haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

### **§ 4 Hausrecht**

Die Gemeinde Kirchworbis, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Sporthalle. Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters und denen der übrigen Übungsleiter bzw. Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.

- (2) Die Benutzer müssen das Sporthaus pfleglich behandeln.  
Dies gilt insbesondere für den Boden, die Wände und alle Einrichtungsgegenstände.  
Es ist die Pflicht eines Jeden, mit dazu beizutragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, kann zur Entlastung der Gemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart werden, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten anzuzeigen und in das Schadensbuch einzutragen.
- (5) Es dürfen nur die Räume und Einrichtungsgegenstände benutzt werden, die zur Durchführung der Veranstaltung und des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Kirchworbis überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung im derzeitigen Zustand.  
Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.  
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Kirchworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Kirchworbis.  
Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keine Rückgriffansprüche gegen die Gemeinde Kirchworbis und deren Bediensteten oder Beauftragte geltend machen.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde Kirchworbis berechtigt, den Benutzern von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, festgesetzten Höhe erbracht werden.

## **§ 7 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle für den Sportbetrieb wird von der Gemeinde Kirchworbis in einem Belegungsplan geregelt (§ 7).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle außerhalb der Schulzeit bzw. des Schulbetriebes täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten regelt der Belegungsplan.
- (3) Die im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde Kirchworbis nicht an andere Benutzer abgetreten werden.

## **§ 8 Belegungsplan**

- (1) Die Gemeinde Kirchworbis stellt für die Sporthalle einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schule und durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Belegungsplan einzuhalten.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 01. November überprüft. Deshalb wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

## **§ 9 Ordnung des Spielbetriebes**

- (1) Damit der Übungs- und Wettkampfbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen die Vereine und Sportgruppen einen verantwortlichen Leiter (Übungsleiter) bestellen. Er ist der Gemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen oder mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Die Mitglieder von Sportgruppen dürfen die Sporthalle nur in Straßenschuhen durch den Straßenschuheingang betreten. Die Schuhe müssen an den dafür vorgesehenen Platz gewechselt werden. Die Kleidung wird in den vorhandenen Umkleieräumen gewechselt. Nur die Sporttreibenden dürfen die Umkleieräume betreten.  
Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter bzw. Beauftragten der Gemeinde Kirchworbis.  
Die Sporthalle selbst darf nur mit Turnschuhen, die keine schwarzen Sohlen haben und von Schmutz- und Sandresten gereinigt sind, betreten werden. Die Turnschuhe werden erst in der Sporthalle angezogen. Es ist nicht erlaubt, bereits in Turnschuhen zur Übungsstunde zu kommen.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung ist die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) Der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken in Sporthalle und Umkleieräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.  
Der Verkauf von Waren, Getränken usw. bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeinde Kirchworbis. Die Benutzung des Versammlungsraumes ist abhängig von der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (10) Fundsachen sind umgehend bei dem Hausmeister abzugeben.
- (11) Es ist nicht gestattet, die Sporthalle zu Reklamezwecken, ohne Zustimmung durch die Gemeinde Kirchworbis zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- (12) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen und sonstige technische Anlagen werden nur vom Hausmeister bzw. den beauftragten Personen bedient.

- (13) Der Übungsleiter hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen der Sporthalle kein unnötiger Verbrauch an Strom und Wasser auftritt.  
Bei Störfällen ist der zuständige Hausmeister zu benachrichtigen.
- (14) Das Rauchen ist in der Sporthalle und Nebenräumen untersagt.
- (15) Tiere dürfen in die Sporthalle und Nebenräume nicht mitgebracht werden.
- (16) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Ordnungs- und Bedienungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen.  
Es ist insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für die Veranstaltung vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten.

## **§ 10**

### **Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung**

- (1) Die Sporthalle steht den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihren Nebenräumen auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die Sporttreibenden.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird allen ortsansässigen Vereinen zur Durchführung sportlicher Aktivitäten gewährt, die ihren Sitz in Kirchworbis haben.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (6) Kleinspielgeräte wie z.B. Bälle, Schläger werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzer haben diese gegebenenfalls selbst mitzubringen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Sportstätte erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

- (2) Für die Benutzung der Sporthalle und ihrer Außenanlagen werden Gebühren erhoben, die in der gesonderten Gebührensatzung geregelt sind.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, den 04.07.2005

Wolfgang Benisch  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -